

---

## **Merkblatt - Gesetzliche Unfallversicherung der Beschäftigten in Privathaushalten**

---

Kraft Gesetzes ist jeder Beschäftigte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert (§ 2 SGB - Sozialgesetzbuch - IV i. V. m. § 2 SGB VII).

Dies gilt auch für Beschäftigte im Privathaushalt. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um einen Zweig der Sozialversicherung und stellt eine Pflichtversicherung dar. Der Unternehmer (hier: Haushaltsführender) hat die Pflicht, die Beschäftigung von Hauspersonal bei Beginn der Beschäftigung beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Das Bestehen einer privaten Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Für unentgeltlich tätige Verwandte oder Verschwägerter besteht kein Versicherungsschutz.

Zuständiger Versicherungsträger für Versicherte in Haushalten ist in Baden-Württemberg die Unfallkasse Baden-Württemberg.

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Tätigkeit im Haushalt, auf Betriebswegen und auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Für Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Sinne des Sozialgesetzbuches (§ 14 SGB XI) nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, kann unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfreier Versicherungsschutz bestehen. "Nicht erwerbsmäßig" bedeutet, dass die Pflegeperson für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhält, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Personen, die in einem Privathaushalt Pflegetätigkeiten gegen Entgelt verrichten, sind als Angestellte vom Haushaltsführenden beitragspflichtig zu versichern. Bei Bedarf kann das Merkblatt "Gesetzliche Unfallversicherung für häusliche Pflegepersonen" angefordert werden.

Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Unfallkasse und Berufsgenossenschaften:

1. Betreibt der Haushaltsführende ein gewerbliches oder freiberufliches Unternehmen und werden Beschäftigte des Privathaushalts auch in dem Unternehmen tätig, ist entscheidend, in welchem Bereich **überwiegend** gearbeitet wird. Nur wenn die Tätigkeit im Privathaushalt **überwiegt**, ist die Unfallkasse Baden-Württemberg für alle Tätigkeiten im Haushalt **und** im Unternehmen zuständig. Ansonsten ist die Berufsgenossenschaft für die Gesamttätigkeit der zuständige Unfallversicherungsträger.
2. Unabhängig vom Umfang der Beschäftigung ist die Berufsgenossenschaft dann für die Haushaltstätigkeiten zuständig, wenn der Haushalt einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb wesentlich dient.

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalles werden die im Gesetz vorgesehenen Leistungen (u. a. Heilbehandlung, Arzneimittel, Verletztengeld, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft, Verletzten- oder Hinterbliebenenrente) gewährt. Unfälle sind der Unfallkasse Baden-Württemberg innerhalb von 3 Tagen zu melden. Unfallanzeigen sind unter unserer Internet-Adresse ([www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)) abrufbar bzw. können telefonisch bei unserem Service-Center (Tel. 0711/93210) angefordert werden.

Für den Bereich der privaten Haushalte werden die Aufwendungen auf die betreffenden Unternehmer (Haushaltsführenden) nach der Zahl der Versicherten in Form eines einheitlichen Jahresbeitrags umgelegt. Der Jahresbeitrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigt. Im Jahr der Anmeldung wird der jeweils fällige Jahresbeitrag nur für jeden angefangenen Monat anteilig berechnet. Das Beschäftigungsende ist zeitnah mitzuteilen. Überzahlte Beiträge können auf Antrag auf das Einzahlerkonto erstattet werden.

**Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2008: € 66,00 bzw. € 33,00.**

**Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2009: € 60,00 bzw. € 30,00.**

**Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2010: € 54,00 bzw. € 27,00.**

**Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2011: € 54,00 bzw. € 27,00.**

**Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2012: € 54,00 bzw. € 27,00.**

Bezüglich nicht vorsätzlich vorenthaltener Beiträge für vergangene Jahre kann die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden. Es werden dann maximal Beiträge für vier zurückliegende Jahre berechnet.

### **Anmeldepflicht bei der UKBW:**

- generell, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt (d. h. wenn Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgeführt werden)
- wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, das keiner Anmeldung bei der Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) bedarf

**Anmeldepflicht bei der Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) in 45115 Essen, Tel. 01801/200504, Internet-Adresse: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)**

- es muss ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt vorliegen.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird, wie die sonstigen Sozialversicherungsbeiträge, von der Minijob-Zentrale eingezogen (1,6 % der Lohnsumme).

## Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 192 Abs. 1 SGB VII)

Haushaltsführende/r: (Arbeitgeber/in)	Name, Vorname _____ Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____ Berufsbezeichnung _____ Tel.-Nr. _____								
Beschäftigungsbeginn (Monat/Jahr):	_____								
Bei befristeter Beschäftigung: Beschäftigungsende (Monat/Jahr):	_____								
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Stunden:	_____								
Ausgeübte Tätigkeiten (z. B. Haus- haltshilfe, Putzfrau, Babysitter):	_____								
Bestand/besteht bereits eine Mitglied- schaft bei der UKBW?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <div style="text-align: right; margin-left: 150px;">Mitgliedsnummer</div>								
Ist die Hilfe bei der Minijob-Zentrale (KBS) im Haushaltsscheckverfahren gemeldet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Betriebsnummer <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> </tr> </table>								
Ist die Hilfe mit dem Haus- haltsführenden oder dessen Ehegatten verwandt oder verschwägert?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <div style="text-align: right; margin-left: 150px;">Verwandtschaftsverhältnis</div>								
Ist der Haushaltsführende oder dessen Ehegatte Unternehmer eines Gewer- betriebes, freiberuflichen Unterneh- mens, Arztpraxis, landwirtschaftlichen Unternehmens?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art des Unternehmens: _____ Anschrift Unternehmen: _____ Anschrift Haushalt: _____								
Wird die Hilfe auch im Unternehmen/ in der Praxis eingesetzt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar wie folgt: _____ Stunden im Haushalt _____ Stunden im Unternehmen/in der Praxis								
Ist der Haushaltsführende oder dessen Ehegatte Mitglied einer Berufsgenos- senschaft?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar folgender Berufsgenossenschaft: _____ Aktenzeichen/Mitgl.-Nr. _____								
Wünschen Sie die Teilnahme am Last- schrifteinzugsverfahren?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____ Geldinstitut: _____ Kontoinhaber: _____								

**Für länger als vier Jahre zurückliegende Beiträge wird die Einrede der Verjährung geltend gemacht.  
Falls mehrere Hilfen beschäftigt werden, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift